

Der Weg zur Tempo-100-Plakette

In der 9. Ausnahmereordnung zur Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Bedingungen festgeschrieben.

Der Zugwagen muss im Rahmen eines zulässigen Gesamtgewichts bis zu 3,5 Tonnen liegen.

Zusätzlich muss jeder Zugwagen, für den der Zuschlag von 20 km/h beansprucht wird, noch ein technisches Grundgebot erfüllen: Er muss mit einem Antiblockiersystem (ABS) / Automatischer Blockierverhinderer (ABV) ausgerüstet sein. Erst dann steht ihm die Tempobegünstigung zu.

Auch Caravans bleibt die Zuteilung einer Tempo-100-Plakette durch die Kfz-Zulassungsstelle nicht erspart. Dazu müssen sie mit Reifen bestückt sein, die jünger als sechs Jahre und technisch mindestens für 120 km/h ausgelegt sind. Beide Angaben lassen sich von den Reifenflanken ablesen: Hier ist zum einen das Produktionsdatum Kalenderwoche/Jahr (z.B. DOT0715) eingepreßt und zum anderen die Geschwindigkeitsklasse. Ist es die Klasse L oder eine noch höhere, erfüllt sie die Anforderung für 120 km/h.

Bei Anhängern ohne eigene Bremse oder ohne eine hydraulische Schwingungsdämpfer (Stoßdämpfer) ist das zulässige Gesamtgewicht auf das 0,3-fache (30 Prozent) des Zugwagen-Leergewichts limitiert.

Bei gebremsten Anhängern mit hydraulischen Schwingungsdämpfern liegt der Grenzwert für ihr zulässiges Gesamtgewicht beim 1,1-fachen (110 Prozent) des Zugwagen-Leergewichts. Seit neuestem darf es sogar das 1,2-fache (120 Prozent) sein, sofern der Hänger mit zusätzlichen Satbilisatoren aus- oder nachgerüstet ist. Zur Erinnerung: Vorrangig ist natürlich zu beachten, dass auch die zulässige Anhängelast des Kfz für solche Gewichte ausreicht.

Besondere Werte gelten für Wohnanhänger. Sind sie – wie üblich – mit einer eigenen Bremse und hydraulischen Schwingungsdämpfern ausgestattet, ist ihr zulässiges Gesamtgewicht auf das 0,8-fache (80 Prozent) des Zugwagen-Leergewichts limitiert. Bei einer Zusatzausstattung mit Satbilisatoren (Stabilisierungseinrichtung z. B. AKS oder Antischlingersystem z. B. ATC) darf es jedoch das 1,0-fache sein, also 100 Prozent des Zugwagen-Leergewichts. Natürlich ist auch hier die höchstzulässige Anhängelast des ziehenden Kfz zu achten.

Beispiel als Verständnishilfe für die beschriebene Berechnung:

Für ein Kraftfahrzeug mit einem Leergewicht von 1.800 Kg wird ein passender, für Tempo 100 zugelassener Wohnanhänger gesucht. Kein problem, wenn die Wahl auf einen Caravan bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 1.440 kg fällt, und wenn er sich damit im Rahmen der zulässigen Anhängelast für den Zugwagen hält. Denn: $1.800 \text{ Kg} \times 0,8$ ergeben ein Limit von 1.440 Kg. Verfügt der Caravan über zusätzliche Stabilisatoren, sind es sogar 1.800 Kg, weil dann mit 1,0 multipliziert werden darf.

Hinweis: Die Aus- oder Nachrüstung eines Kfz mit einem besonderen „fahr-dynamischen Stabilitätssystem für Hängerbetrieb“ kann den fehlenden Stabilisator an einem Anhänger ersetzen. Das bedeutet, dass die neuerdings erhöhten Grenzwerte von 1,0 für Caravans und 1,2 für andere Anhänger mit einer solchen Kombination voll genutzt werden können. Allerdings muss dann die Zusatzausstattung sowohl in die Fahrzeugpapiere des Zugwagens als auch in die des für ihn vorgesehenen Anhängers eingetragen werden. Und Achtung: Die ESP-Ausrüstung eines Kfz kann das geforderte besondere Stabilitätssystem nicht ersetzen.

Abschließend kann man sagen, ist die Eignung eines Fahrzeugs für Tempo 100 bereits in dessen Papieren vermerkt oder in einer Bestätigung seines Herstellers attestiert, genügt die Vorlage dieser Dokumente bei der Kfz-Zulassungsbehörde. Sofort und ohne weitere Formalitäten kann sie die Plakette an den Halter ausgeben.

Wird ein Anhänger im Blick auf die Tempobegünstigung nachgerüstet, bedarf es zunächst einer Begutachtung durch eine amtlich anerkannte Überwachungsorganisation. Ist das Ergebnis positiv, bekommt der Fahrzeughalter eine entsprechende Bestätigung. Mit dieser kann er dann die Zulassungsbehörde aufsuchen und die Plakette bekommen. Bei älteren Caravans wird durch den Hersteller eine Freigabe erteilt, dass Fahrzeugbauteile (z. B. Gummifederachsen, Bremsanlagen etc.) bestimmte Vorschriften erfüllen.

Voraussetzung beim Zugfahrzeug:		
<input type="checkbox"/> ABS muss vorhanden sein		
Leermasse Zugfahrzeug - A (lt. Fahrzeugschein Ziff. 14 bzw. Zulassungsbescheinigung I, Feld G)	A	_____ kg
Zulässige Gesamtmasse Wohnwagen / Anhänger - B		
■ Wohnwagen mit Bremse und Stoßdämpfern: zusätzlich mit entspr. Stabilisierungseinrichtung bei Anhänger oder Zugfahrzeug: oder	X = 0,8 B	B = A * X _____ kg
■ Anhänger ohne Bremse oder ohne Stoßdämpfern: oder	X = 1,0 B	_____ kg
■ Anhänger mit Bremse und Stoßdämpfern: zusätzlich mit entspr. Stabilisierungseinrichtung bei Anhänger oder Zugfahrzeug:	X = 0,3 B	_____ kg
■ Anhänger mit Bremse und Stoßdämpfern: zusätzlich mit entspr. Stabilisierungseinrichtung bei Anhänger oder Zugfahrzeug:	X = 1,1 B	_____ kg
■ X = 1,2 B		_____ kg
Anhängelast Zugfahrzeug - C		
■ für gebremste Anhänger (lt. Fahrzeugschein Ziff. 28 od. 33 bzw. Zulassungsbescheinigung I, Feld 0, 1 oder 22)	C	_____ kg
■ für ungebremste Anhänger (lt. Fahrzeugschein Ziff. 29 od. 33 bzw. Zulassungsbescheinigung I, Feld 0, 2 oder 22)		
Nehmen Sie den niedrigen Wert aus B oder C - dies ist die maximale zulässige Gesamtmasse Wohnwagen / Anhänger für Tempo 100 km/h:		
Voraussetzungen beim Wohnwagen / Anhänger gebremst:	vorhanden	nachrüsten
■ Reifen jünger als 6 Jahre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Stoßdämpfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Satbilisierungseinrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Reifen für 120 km/h (geschwindigkeitskategorie L)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Maximale zulässige Stützlast der Kombination: Lesen Sie den Wert der max. Stützlast sowohl des Zugfahrzeugs als auch des Anhängers vom jeweiligen Typenschild ab. Maßgeblich ist der kleinere Wert.		